

Scheidung per Mediationsvertrag

Wenn Sie eine einvernehmliche Scheidung Ihrer Ehe machen wollen, so ist dies per Mediationsvertrag sehr sinnvoll.

1 Mediation durchführen

Schon laufende strittige Scheidungsverfahren können jederzeit beigelegt werden und es kann eine einvernehmliche Scheidung durchgeführt werden.

1. Es entstehen für Sie keine Nachteile, ev. Fristen bezüglich eines ev. laufenden Verfahrens werden gehemmt (**Fristenhemmung**).
2. Der Mediator unterliegt der **Schweigepflicht** (auch vor Gericht) und der **Unparteilichkeit**.
3. Die Mediation kann jederzeit ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden (**Freiwilligkeit**).
4. Unter **Anleitung des Mediators** werden alle relevanten Regelungen (s.u.) für Sie und Ihrem Ehegatten besprochen.
5. Sie profitieren aufgrund der **geringeren Kosten** und der **schnelleren Abwicklung**.
6. Mit einem **schriftlichen Vertrag** verlassen Sie die geglückte Mediation und Sie können sich vor Gericht formal trennen.

2 Stellen des Scheidungsantrages bei Gericht

Die einvernehmliche Scheidung ist beim zuständigen **Bezirksgericht des letzten gemeinsamen** (eheliche) **Wohnsitz** von beiden Ehegatten gemeinsam zu beantragen.

Es kann aber auch einvernehmlich zwischen den Ehegatten ein anderes Bezirksgericht vereinbart werden.

Der Antrag auf Scheidung im Einvernehmen kann entweder am Amtstag **mündlich** zu Protokoll gegeben oder aber **schriftlich** gestellt werden.

Im Antrag haben die Ehegatten die **Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr** und die **unheilbare Zerrüttung ihrer Ehe** anzugeben.

Weitere verpflichtende Inhalte:

1. die Namen der Ehegatten,
2. den Geburtsnamen,
3. den Geburtstag und -ort,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. den Beruf und den Wohnort der Ehegatten,
6. den Tag der Eheschließung sowie die Behörde, vor der die Ehe geschlossen wurde

Über den Scheidungsantrag entscheidet das Gericht mit Beschluss (daher nicht wie im strittigen Scheidungsverfahren mit Urteil).

Es empfiehlt sich bereits mit dem Antrag eine **Kopie der Heiratsurkunde** sowie den ausgearbeiteten **Entwurf eines Scheidungsvergleichs** (Mediationsvertrag, -protokoll) an das Gericht zu übermitteln.

Die Gerichtskosten belaufen sich auf derzeit € 279,- für den Scheidungsantrag plus die Gerichtskosten für den Abschluss eines Scheidungsvergleiches von € 279,- (bzw. Scheidungsvergleich mit Liegenschaftstransaktion auf € 418,-).

3 Inhalt Scheidungsvergleich/Mediationsvertrag

Die Ehegatten haben vor Gericht eine **Vereinbarung** (Scheidungsvergleich) zu schließen oder übergeben diesem eine schriftliche Vereinbarung (**Mediationsvertrag, -protokoll**), in der folgendes geregelt wird:

1. die vermögensrechtlichen Ansprüche zueinander
2. die Unterhaltsansprüche zueinander
3. die Unterhaltsansprüche gemeinsamer, nicht selbsterhaltungsfähiger Kinder
4. die Obsorge gemeinsamer, minderjähriger Kinder
5. die detaillierte Besuchsregelung

Bei Gericht vorzulegen sind:

1. die Heiratsurkunde
2. die Staatsbürgerschaftsnachweise beider Ehegatten
3. die Meldezettel
4. die Geburtsurkunden gemeinsamer, minderjähriger Kinder
5. der amtliche Lichtbildausweise der Ehegatten
6. Urkunden, die das zu verteilende Vermögen betreffen (Grundbuchauszug, Pachtvertrag, Mietvertrag, KFZ-Papiere usw.)
7. Kreditunterlagen, sofern ein Ehegatte bisher gemeinsame Schulden zukünftig alleine zur Rückzahlung übernimmt.

4 Scheidungsbeschluss wird zugestellt

Über den Scheidungsantrag wird mit Beschluss entschieden. Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen ab Zustellung das Rechtsmittel des Rekurses erhoben werden. Verstreicht die Rechtsmittelfrist ungenutzt, erwächst der **Beschluss in Rechtskraft**.

Verzichten die Parteien nach der mündlichen Verkündung auf **Rechtsmittel**, wird der Scheidungsbeschluss **sofort rechtskräftig** und kann nicht mehr mit Rechtsmitteln bekämpft werden.

Wirksam wird die Scheidung allerdings erst mit **Zustellung des Scheidungsbeschlusses**. Die Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses kann bei Gericht durch einen **Rechtskraftvermerk** (Rechtskraftstempel) auf der Beschlussausfertigung bestätigt werden

5 Verfahrensablauf der Grundbuchsänderung (Eigentums-WHG/Einfamilienhaus/Grundstück)

Zumeist verzichtet in einer einvernehmlichen Scheidung ein Ehegatte auf seine Eigentumsanteile zugunsten des anderen Ehegatten verbunden mit einer Ausgleichszahlung.

Diese Änderung muss im Grundbuch des zuständigen Bezirksgerichtes festgehalten werden, an das Finanzamt ist vom Erwerber die Grunderwerbssteuer abzuführen.

Es besteht **keine** Rechtsanwalts- bzw. Notariatspflicht für ein Grundbuchsgesuch bzw. für deren Abwicklung.

Der **Einheitswert** ist dem Einheitswertbescheid des Finanzamtes zu entnehmen.

Der **Verkehrswert** ist normalerweise der Verkaufswert (=der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblicherweise zu erzielen wäre).

Ablauf:

1. Anforderung eines Grundbuchauszuges vom zuständigen Bezirksgericht.
2. Einheitswertbescheid des ausscheidenden Eigentümers vom zuständigen Finanzamt anfordern.
3. Anzeige beim Finanzamt für die zu zahlende Grunderwerbssteuer (Selbstbemessung)
Es gibt hier zwei Möglichkeiten:
 - a. Die Grunderwerbssteuer wird per Selbstberechnung via FinanzOnline abgeführt. Die Erfassungsnummer vom FinanzOnline ist im Grundbuchsgesuch anzugeben (=elektronische Selbstberechnungserklärung).
 - b. Wird hingegen die Grunderwerbssteuer per Abgabenerklärung beim Finanzamt (Formular GRE-1) angezeigt, so ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) dem Grundbuchsgesuch beizugeben.
4. Die Löschungs- und Zustimmungserklärung finanzierender Banken ist bei Bedarf einzuholen bzw. ist eine Ausfallsbürgschaft zu errichten (im Scheidungsvergleich).
5. Es ist ein Grundbuchsgesuch beim zuständigen Bezirksgericht zu stellen.
„Eigentumsübergang und Zusammenziehung mit einem bestehenden Anteil des neuen Eigentümers.“, ev. noch „Löschung von Pfandrecht“
Beilagen zum Gesuch:
 - a. Staatsbürgerschaftsnachweis
 - b. Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Erfassungsnummer FinanzOnline
 - c. Scheidungsvergleich
 - d. Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk
 - e. ev. Löschungserklärungen von Banken
 - f. Vor dem Einreichen des Gesuchs ist die Gebühr zu entrichten (Zahlungsbestätigung)

Kosten:

1. Notarkosten mit ca. **2% vom Verkehrswert** für eine Vertragserrichtung und das Erstellen des Grundbuchsgesuches.
Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, ein Pauschalhonorar zu vereinbaren.
Da hier keine Rechtsanwalts- oder Notariatspflicht besteht, können Sie diese Kosten bei einer Selbstabwicklung sparen.
2. Abgaben an das Finanzamt: **2% Grunderwerbssteuer** von der Bemessungsgrundlage
 - a. 2% begünstigte Grunderwerbsteuer bei Ehegatten statt normalerweise 3,5%
 - b. Bemessungsgrundlage:
Bei Übertragung des Grundstücks (Eigentumswohnung, Haus) im begünstigten Personenkreis (z.B. Ehegatten) wird als Bemessungsgrundlage der **dreifachen Einheitswert**, maximal jedoch 30 Prozent des gemeinen Werts, wenn dieser nachgewiesen wird, herangezogen.
3. Abgaben/**Kosten** Gericht für die Änderungen im **Grundbuch:**
 - a. Eingabegebühren für den Antrag der Grundbuchsänderung im nicht elektronischen Rechtsverkehr: € 59,00
 - b. Grundbuch Einverleibung: **1,1 % Eintragungsgebühr** Bemessungsgrundlage Bemessungsgrundlage:
Bei Übertragung des Grundstücks (Eigentumswohnung, Haus) im begünstigten Personenkreis (z.B. Ehegatten) wird als Bemessungsgrundlage der **dreifachen Einheitswert**, maximal jedoch 30 Prozent des gemeinen Werts, wenn dieser nachgewiesen wird, herangezogen.